Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagsschule (OGS) an den Hennefer Grundschulen

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ERZIEHUNGS-BERECHTIGTEN

1. Allgemeines zur Offenen Ganztagsschule

Die Stadt Hennef ist Träger der Offenen Ganztagsschule. Auf der Grundlage eines gemeinsam mit der Schule und dem Kooperationspartner erstellten Konzepts werden Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule vorgehalten. Der Kooperationspartner führt diese Angebote auf der Grundlage dieses Konzepts durch.
Der Kooperationspartner, der die Angebote an den Hennefer Grundschulen durchführt, ist der Verein Betreute Schulen e.V., Schumannstraße 8, 53721 Siegburg. Er engagiert im Einvernehmen mit der Schulleitung geeignetes Personal und garantiert eine ordnungsgemäße Besetzung. Während des u.a. Zeitrahmens der OGS übernimmt der Verein über die von ihm angestellten und von ihm eingesetzten Personen die Aufsicht über die Kinder. Das Weisungsrecht der Schulleitung gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) bleibt hiervon unberührt. Für die teilnehmenden Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

1.1 Öffnungszeiten

Die OGS steht dem Kind an Unterrichtstagen täglich je nach Schule wie folgt zur Verfügung:

	Vor Unterrichtsbeginn	montags bis donnerstags	freitags
OGS Hennef	-	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Von Unterrichtsende bis 15.00 Uhr
OGS Gartenstraße	-	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr
OGS Hanftal	-	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Von Unterrichtsende bis 15.00 Uhr
OGS Am Steimel	-	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr
OGS Happerschoß	Von 7.45 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Von Unterrichtsende bis 15.30 Uhr
OGS Kastanienschule	Von 8 Uhr bis Unterrichtsbeginn	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Von Unterrichtsende bis 15.00 Uhr
OGS Siegtal	-	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	Von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr

Bei einem Bedarf von mehr als 10 Kindern gibt es verlängerte Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr (montags bis donnerstags; späteste Abholzeit 17 Uhr). Dafür wird je nach Einkommensgruppe ein zusätzlicher monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 10,50 € bis 20,00 € erhoben.
An der Kastanienschule wird bei einem Bedarf von mehr als 10 Kindern eine erweiterte Betreuung vor Unterrichtbeginn (ab 7.40 Uhr) eingerichtet. Hierfür wird kein gesonderter Beitrag erhoben.
An unterrichtsfreien Tagen, an denen z.B. pädagogische Konferenzen, Elternsprechtage stattfinden, ist die OGS von Unterrichtsbeginn bis entsprechend den o.g. Zeiten geöffnet (Ausnahme: Konferenzen des OGS-Personals).

Die Anmeldung verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an den OGS-Angeboten.

Um Störungen während der Hausaufgabenbetreuung und der AG-Zeit zu vermeiden, verpflichten sich die Eltern, die jeweils geltenden Abholzeiten der OGS einzuhalten.

An beweglichen Ferientagen an Brauchtumstagen (Karneval) findet keine Betreuung statt. Sofern in dem jeweiligen Schuljahr ein weiterer beweglicher Ferientag festgelegt wurde, wird nach Abfrage bei Bedarf ein begrenztes Angebot schulübergreifend eingerichtet. In den übrigen Ferien finden jeweils in der ersten Woche der Oster- und Herbstferien und in den ersten drei Wochen der Sommerferien schulübergreifend für alle OGS-Kinder in der GGS Gartenstraße und/oder in der KGS Hennef Wehrstraße Ferienbetreuungen statt. Hierfür sind nach vorheriger Abfrage verbindliche Anmeldungen erforderlich. Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird ein gesonderter Elternbeitrag erhoben.

2. Aufnahmeordnung

2.1 Aufnahme

2.1.1 Anmeldung

Für die Teilnahme an der OGS ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Sie hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular bei der Stadt Hennef zu erfolgen.

2.1.2 Aufnahmeregeln und -kriterien

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch darüber hinaus besteht nicht. Über die Teilnahme entscheidet die Stadt Hennef als Schulträger im Einvernehmen mit der Schule und dem Kooperationspartner.
Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (31.12. des jeweiligen Jahres) wird für jedes Kind auf Grund der bei der Anmeldung abgefragten Kriterien (nachfolgend aufgezählt) nach einem Punktesystem eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Reihenfolge der Aufnahme bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der erreichten Punkte. Stehen bei Punktgleichheit nicht mehr genügend freie Plätze zur Verfügung und lassen sich keine weiteren Entscheidungskriterien heranziehen, erfolgt ein zu protokollierender Losentscheid. Die nicht aufgenommenen Kinder werden in der Reihe der Punktzahl bzw. des Losentscheids in einer Warteliste geführt.

Aufnahmekriterien sind folgende:

- Alleinerziehender Elternteil, berufstätig oder in Ausbildung
- Beide Elternteile berufstätig Vollzeit
- Beide Elternteile berufstätig Voll- und Teilzeit
- Kind hatte vor Schuleintritt Ganztagsplatz in einer KiTa
- Alleinerziehender Elternteil, nicht berufstätig
- Geschwisterkind wird bereits in OGS betreut
- Einzelkind ohne soziale Kontakte
- Soziale Gründe (familiär, Migrationshintergrund etc.)
- Probleme im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten
- Besondere Härten

Die nach dem Stichtag 31.12. eingehenden Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs in die bestehende Warteliste eingetragen.

2.1.3 Aufnahme

Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der offenen Ganztagsschule bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen.

2.2 Ausscheiden, Kündigung

2.2.1 Vorzeitiges Ausscheiden während des Schuljahres

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. Ein vorzeitiges Ausscheiden ist in besonderen Fällen (z.B. Wohnsitzveränderung, Schulwechsel, schwere Krankheit, unvorhergesehener Förder- und Betreuungsbedarf u.ä.) nach Absprache mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner möglich. Ein vorzeitiges Ausscheiden ohne besonderen Grund soll nur erfolgen, wenn der frei werdende Platz unmittelbar durch ein Nachrückkind besetzt werden kann.

2.2.2 Ausscheiden zum Ende des Schuljahres

Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. eines Jahres mitteilen.

2.2.3 Kündigung der Langbetreuung

Ein Wechsel von der Langbetreuung zur Regelbetreuung ist zum Beginn des folgenden Schuljahres (ab 01.08.) möglich, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. eines Jahres mitteilen.

2.3 Ausschluss

Ein Kind kann von der Teilnahme an der offenen Ganztagsschule in Absprache mit der Schulleitung und dem Kooperationspartner aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z.B.

a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
(Beispiele:
- Wenn im Konfliktfall nach Ausschöpfung aller pädagogischer Mittel eine Kooperation mit dem Kind/den Eltern nicht möglich ist.
- Wenn sich ein Kind als grundsätzlich unzumutbar für die Gemeinschaft erweist oder die Eltern trotz Problemen mit dem Kind die Zusammenarbeit verweigern).

b) das Kind nicht regelmäßig teilnimmt.

c) der Elternbeitrag 2 Monate nicht entrichtet wurde.

Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagsschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

3. Benutzungsordnung

3.1 Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben gemäß ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Kosten für die Durchführung der OGS-Angebote zu entrichten.
Die Elternbeiträge für die Teilnahme an der OGS werden durch Ratsbeschluss mittels Satzung festgesetzt. Die aktuelle Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern finden Sie im Internet unter www.hennef.de.

3.2 Mittagessen

Die Teilnahme am Mittagessen ist für die OGS-Kinder verpflichtend. Die Sorgeberechtigten schließen mit dem Verein Betreute Schulen e.V. einen Vertrag über die Lieferung der warmen Mahlzeit.
Der Essensvertrag wird wirksam mit der Aufnahme des Kindes in die OGS und endet mit dem Ausscheiden aus der OGS.
Die Pauschale für die Bereitstellung der warmen Mahlzeit beträgt ab 01.08.2015 in allen offenen Ganztagsschulen jeweils 51,50 € monatlich und wird vom Verein Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V. per Lastschriftverfahren eingezogen.
Die Pflicht zur Zahlung der Essenspauschale besteht während der gesamten Vertragsdauer (jährlich 12 Monate) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der OGS.

Zur finanziellen Unterstützung der Kosten für das Mittagessen ist bei einem bestimmten Personenkreis eine Förderung durch das Bildungs- und Teilhabegesetz möglich. Personen, die Hilfe nach dem SGB II erhalten, wenden sich bitte dazu an das für sie zuständige Job-Center.
Empfänger von SGB XII-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlägen wenden sich bitte an das Sozialamt der Stadt.

3.3 Elternarbeit

Eine qualitativ gute und ganzheitliche Betreuung in der OGS kann nur mit Unterstützung der Eltern stattfinden.
Es wird gebeten, die Pädagogen über Veränderungen in der Familiensituation zu informieren. Nur dann können diese das Verhalten des Kindes richtig verstehen und adäquat auf das Kind eingehen.

Die Eltern verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind sich an die Regeln der OGS hält und den Anweisungen der Betreuer/innen folgt.

Bei Bedarf können die Eltern oder die Betreuer/innen zu einem Gespräch einladen.

Es wird gebeten, die Kinder pünktlich abzuholen oder ihnen in der Heimwegsregelung zu erlauben, alleine nach Hause zu gehen. Die Kosten für zu spätes Abholen werden den Eltern mit 7,50 € pro 15 Minuten in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die Ferienbetreuung.

Für den Notfall (Unfall, Krankheit, Unwetter etc.) muss ein Elternteil oder eine alternative Person (dienstlich oder privat) immer telefonisch erreichbar sein. Bei Änderungen der Telefonnummer (dienstlich oder privat) ist die Einrichtung sofort zu informieren.

Auf Änderungen der Heimwegregelung kann nur reagiert werden, wenn diese persönlich erfolgen (auch telefonisch).

Die Eltern haben die Betreuer/innen über außerplanmäßige Abwesenheit ihres Kindes unverzüglich zu informieren.

3.4 Krankheit

Die Eltern haben die Einrichtung über chronische Krankheiten/ Allergien ihres Kindes zu informieren.
Im akuten Krankheitsfall darf das Kind die OGS nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere meldepflichtige Krankheiten.

3.5 Hausaufgaben

In der OGS werden entsprechend dem mit der Schule vereinbarten Konzept die Hausaufgaben begleitet. Die letzte Verantwortung für die Hausaufgaben liegt jedoch bei den Eltern. Die Eltern werden gebeten, das Hausaufgabenkonzept der Einrichtung zu beachten und die Hausaufgaben und den Schulranzen ihres Kindes täglich zu kontrollieren.

3.6 Gefahr im Verzug

In seltenen Fällen, bei Problemen mit einzelnen Kindern, kann das betreffende Kind, wenn es so außer sich ist, dass es sich selbst, andere oder die Einrichtung der OGS gefährdet und auf Ansprache nicht reagiert, von einer/m Betreuer/in festgehalten werden, bis es sich beruhigt.

4. Datenschutz

Der/die Personensorgeberechtigte/n erklärt/erklären sich bereit, dem Schulträger und/oder der Schule alle zur Erfüllung des Auftrags der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten mitzuteilen und stimmt/stimmen dem Austausch der dem Betreuungs- und Benutzungsverhältnis dienenden Daten zwischen Schulträger, OGS, Schule und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu. Schulträger, OGS, Schule und der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichten sich sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen.

Mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular werden die Regelungen dieser Aufnahme- und Benutzungsordnung verbindlich anerkannt.